

Dokumentenart	<b>Reglement</b>
Titel	<b>Gebührenverordnung der Primarschulgemeinde Adlikon</b>
Autor/-in	Primarschulpflege Adlikon
Ausgabedatum	12. Februar 2019
Gültigkeit ab	1. August 2019 <b>(ersetzt automatisch alle vorhergehenden Verordnungen)</b>

1	Allgemeines .....	2
2	Gebührentarif .....	2
3	Gebührenverfügung .....	3
4	Mahnung und Betreibung .....	4
5	Verjährung .....	4
6	Die einzelnen Gebühren .....	4
7	Gebühren Betreuungsangebot der Primarschule Adlikon .....	5
8	Gebühren Ferienbetreuung .....	5
9	Gebühren Schulhausnutzung .....	6
10	Gebühren für die Schulbusnutzung .....	6
11	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	6
12	Weitere Bestimmungen .....	6

## **1 Allgemeines**

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für:

- a) Leistungen der Verwaltung
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### **1.1 Gebührenpflicht**

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Schulgemeinde Adlikon benützt.

Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf der von der Schulpflege Adlikon gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

Es besteht Solidarhaftung.

### **1.2 Gebühren für weitere Leistungen**

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### **1.3 Bemessungsgrundlagen**

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

## **2 Gebührentarif**

Die Schulpflege Adlikon legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Gebühren in geringer Höhe setzt die Schulpflege Adlikon direkt im Gebührentarif fest.

### **2.1 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Primarschulpflege Adlikon festgesetzt.

## 2.2 Gebührenverzicht und –stundung

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden.

Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 3 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

## 2.3 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Schulgemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

## 2.4 Kostenvorschuss

Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

## 2.5 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen

## 2.6 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

## 2.7 Verzugszins

Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

## 3 Gebührenverfügung

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden

## 4 Mahnung und Betreibung

Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

## 5 Verjährung

Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## 6 Die einzelnen Gebühren

### 6.1 Schreib- und ähnliche Gebühren

Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden [können] der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet [werden].

### 6.2 Gesuch um Informationszugang

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

### 6.3 Gebühren für Informationszugang

Schulzeugnisse; erstellt aus den Archivunterlagen	Fr. 50.00
Klassenlisten; erstellt aus den Archivunterlagen	Fr. 50.00
Schulbestätigung für ehemalige Schülerinnen und Schüler	Fr. 25.00

### 6.4 Schulbibliothek

Für die Benützung der Schulbibliothek werden keine Jahresabonnemente ausserhalb der Primarschule ausgestellt.

### 6.5 Schwimmbadabonnement

Schwimmbadabonnemente für das Freibad Andelfingen können bis Ende März kostenlos über die Primarschulgemeinde Adlikon bezogen werden. Ab 1. April des jeweiligen Jahres, besteht kein Anspruch auf Bezug eines kostenlosen Schwimmbadabonnements.

## 7 Gebühren Betreuungsangebot der Primarschule Adlikon

Für die schulergänzende Betreuung [Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung] erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

### 7.1 Gebühren Mittagstisch

Der Mittagstisch wird i.d.R jeweils von Montag bis Freitag ab 4 angemeldeten Kindern betrieben. Die aufgeführten Gebühren beinhalten sowohl die Mahlzeiten sowie die Betreuung während der ausgewiesenen Zeit.

			pro Monat	kurzfristige Einzelnutzung
Monatspauschale pro Tag, pro Kind aus Adlikon	1 Kind weitere Kinder*	11:45 bis 14:00 Uhr	Fr. 80.00 Fr. 78.00	Fr. 24.00 -
Monatspauschale pro Tag, pro Kind aus Humlikon	1 Kind weitere Kinder*	11:45 bis 14:00 Uhr	Fr. 108.00 Fr. 106.00	Fr. 27.20 -

\* als erstes Kind gilt jeweils das jüngere Kind.

### 7.2 Gebühren Nachmittagsbetreuung

Der Nachmittagsbetreuung wird i.d.R jeweils von Montag bis Freitag ab 4 angemeldeten Kindern betrieben. Die aufgeführten Gebühren beinhalten sowohl die Mahlzeiten (Zvieri) sowie die Betreuung während der ausgewiesenen Zeit.

			pro Monat	kurzfristige Einzelnutzung
Monatspauschale pro Tag, pro Kind aus Adlikon	1 Kind weitere Kinder*	14:00 bis 18:00 Uhr	Fr. 120.00 Fr. 116.00	Fr. 36.00 -
Monatspauschale pro Tag, pro Kind aus Humlikon	1 Kind weitere Kinder*	14:00 bis 18:00 Uhr	Fr. 162.00 Fr. 158.00	Fr. 40.80 -

\* als erstes Kind gilt jeweils das jüngere Kind.

## 8 Gebühren Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung der Primarschule Adlikon wird in der Regel von Montag bis Freitag jeweils im Zeitraum zwischen 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt und beinhaltet die Betreuungszeit und alle Mahlzeiten (Znüni, Mittagessen und Zvieri).

Es müssen für die Durchführung mind. 4 schriftliche Anmeldungen pro Tag vorliegen.

Die Ferienbetreuung ist auch für auswärtige Schulkinder bis zur 6. Klasse offen. Sie unterscheiden sich in einem leicht angepassten Kostensatz.

### 8.1 Gebühren externe Kinder

Als «externe» Kinder gelten Kinder, die nicht im Schulverbund Adlikon und Humlikon in die Schule gehen.

	Kosten / Tag Ferienbetreuung	Kosten / Mo-Fr Ferienbetreuung
Ganztagesbetreuung Ferien Tag/Woche pauschal	Fr. 85.00	Fr. 360.00

## 8.2 Gebühren Ferienbetreuung für Kinder aus Adlikon und Humlikon

	Kosten / Tag Ferienbetreuung	Kosten / Mo-Fr Ferienbetreuung
Ganztagesbetreuung Ferien Tag/Woche pauschal für Kinder aus Adlikon	Fr. 75.00	Fr. 360.00
Ganztagesbetreuung Ferien Tag/Woche pauschal für Kinder aus Humlikon	Fr. 75.00	Fr. 360.00

## 9 Gebühren Schulhausnutzung

Die Nutzung des Schulhauses Adlikon, inkl. damit verbundener Nebenräume, stehen für keine Fremdnutzung zu Verfügung.

## 10 Gebühren für die Schulbusnutzung

Die Nutzung des Schulbusses ist im Schulbusreglement der Primarschulgemeinde Adlikon geregelt.

Die Gebühr für die ausserschulische Nutzung beträgt CHF 42.--/Std.

## 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### 11.1 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### 11.2 Inkrafttreten

Die Schulpflege Adlikon bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.  
Widersprechende Gebührentarife der Schulgemeinde Adlikon werden auf 31. Juli 2019 aufgehoben.

## 12 Weitere Bestimmungen

12.1 Die Schulpflege Adlikon hat die Kompetenz, jederzeit Reglementsänderungen vorzunehmen und die Eltern entsprechend zu informieren.

12.2 Das vorliegende Reglement ersetzt alle früheren oder in Widerspruch dazu stehende Reglemente und Bestimmungen.

Adlikon, Januar 2019

NAMENS DER SCHULPFLEGE